

# Ordnung für die Erhebung und Vergabe der finanziellen Mittel der Kreissynode

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dessau beschließt über die Finanzverteilung gemäß §26 der Geschäftsordnung der Kreissynode am 18.08.2009 folgende Richtlinie:

## I. Allgemeines

### §1 Einleitung

(1) Die Kreissynode des Kirchenkreises Dessau erhält nach Beschluss der Landessynode jährlich eine Zuwendung zur Deckung des eigenen Bedarfs.

(2) Weitere finanzielle Mittel werden gemäß § 41,5 der Verfassung von den Kirchengemeinden erhoben.

### §2 Grundsätze

(1) Die der Kreissynode zufließenden Mittel sowie weitere zur Verfügung stehende Gelder werden im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung verteilt. Der Finanzausschuss erstellt einen Finanzierungsplan bis zum Ende des I. Quartals des jeweiligen Kalenderjahres, wonach alle bis dahin eingehenden Anträge auf Finanzierungshilfen enthalten sind.

### §3 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht gemäß der Geschäftsordnung aus 3 gewählten Mitgliedern. Er wird einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand der Kreissynode.

(2) Er ist für die Erstellung des Finanzierungsplans für das Haushaltsjahr, die Ein- und Ausgabenrechnung und die Antragsverwaltung zuständig.

(3) Die Rechnungslegung der Kreissynodalkasse erfolgt jährlich gemäß § 26 der Geschäftsordnung der Kreissynode.

## II. Beiträge der Kirchengemeinden

### §4 Zahlungsweise

Die durch die Kreissynode beschlossenen Beiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres auf das Konto der Kreissynode einzuzahlen.

## III. Verteilung der Mittel

### §5 Antrag

(1) Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden und die Kreisämter des Kirchenkreises Dessau.

- (2) Anträge sind in schriftlicher Form mit einer Bearbeitungsfrist von in der Regel acht Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme beim Vorstand der Kreissynode einzureichen.

Dieser Antrag hat folgende Informationen zu enthalten:

- Name des Antragstellers
- Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Finanzierungsplan (evtl. Nachweis Drittmittel)
- Beginn und Ende, soweit erforderlich, dieser Maßnahme
- Höhe der beantragten Mittel
- Bankverbindung
- Unterschrift

- (3) Der Kreissynodalvorstand entscheidet, soweit notwendig im Einvernehmen mit dem bestehenden Finanzausschuss, über die vorliegenden Anträge.

## §6 Verwendungszweck

- (1) Zuschüsse können für die finanzielle Absicherung von Vorhaben gewährt werden, welche die Zusammenarbeit in den Regionen und im Kirchenkreis und die Entwicklung in den Parochien fördern.

Dazu gehören

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- kirchenmusikalische Veranstaltungen
- Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenfortbildungen,
- Öffentliche Veranstaltungen, in denen kirchliche Belange präsentiert werden

- (2) Ausgenommen von der Bezuschussung durch die Kreissynode sind alle Arten von Baumaßnahmen.

## §7 Vergabe

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.

## §8 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung hat gemäß der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung- kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) in der Fassung vom 28.11.2001 zu erfolgen.
- (2) Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Regel sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme beizubringen.

## IV. Überprüfung und Inkrafttreten

## §9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.10.2009 in Kraft.